



Verwaltungsleistungen

Suchen Sie hier die für Ihr Anliegen zuständige Behörde.

Suchen

Geben Sie einfach Ihren Suchbegriff und Ort ein und klicken Sie danach auf "Finden".

Oder nähern Sie sich Ihrem Ziel über die Auflistungen "Leistungen nach Kategorien" oder "Leistungen von A-Z" im unteren Bereich des Bildschirms.

INFOS ZUM BÜRGER- UND UNTERNEHMENSSERVICE



- [» Anbindungsmöglichkeiten](#)
- [» Ansprechpartner](#)
- [» Publikationen](#)

Suchen

unteren Bereich des Bildschirms:

- [» Publikationen](#)
- [» Ansprechpartner](#)
- [» Anbindungsmöglichkeiten](#)

Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes aus Sicht des Landes Niedersachsen

Prof. Jürgen Sucka
Abteilungsleiter 4
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport



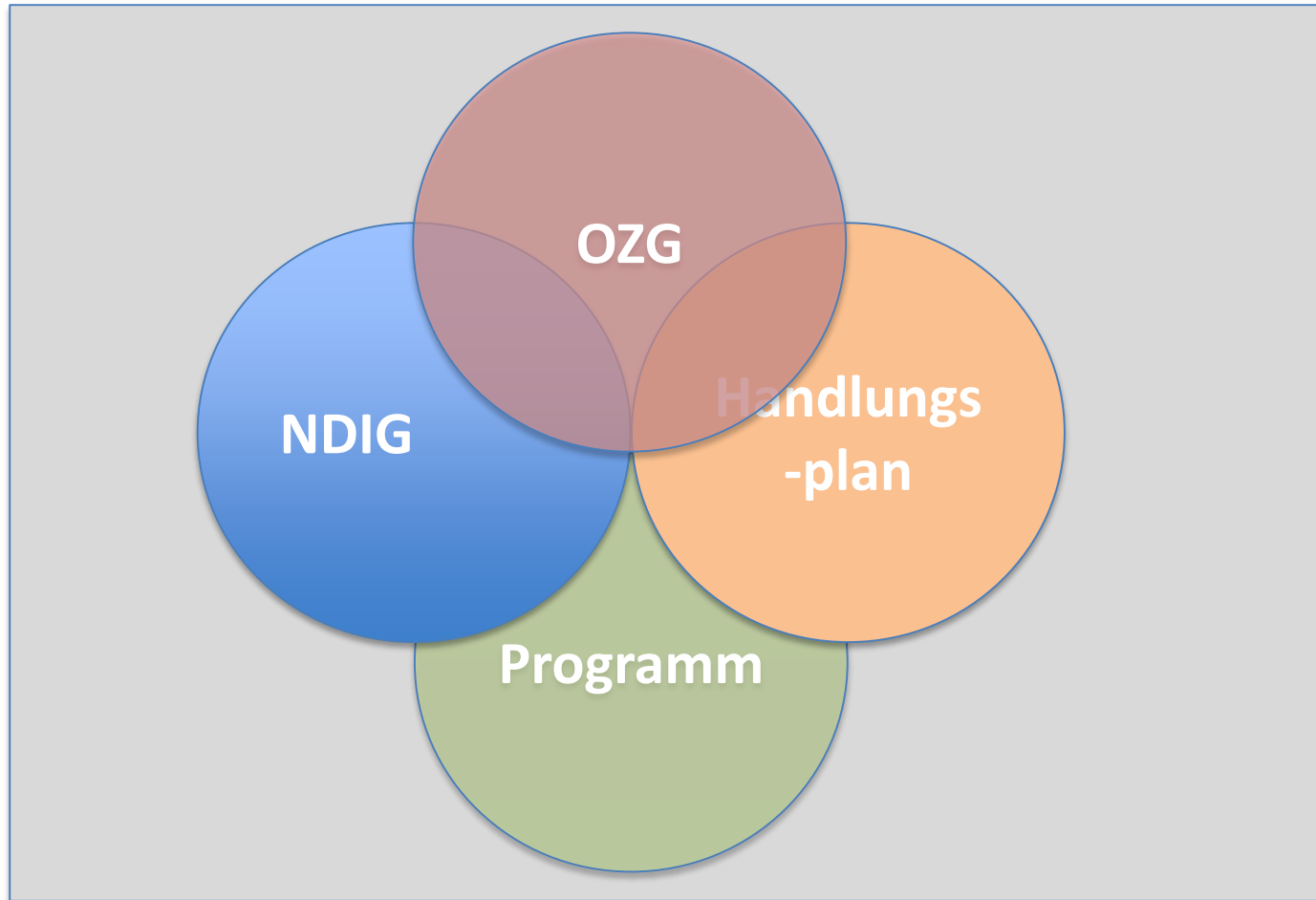
**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Agenda

Onlinezugangsgesetz (OZG)

**Niedersächsisches Gesetz über Digitale Verwaltung
und Informationssicherheit (NDIG)**

Handlungsplan und Programm Digitale Verwaltung



Onlinezugangsgesetz (OZG) vom 14.08.2017

Das OZG verpflichtet den Bund, die Länder und die Kommunen, alle rechtlich und tatsächlich geeigneten Verwaltungsleistungen innerhalb von fünf Jahren auch online anzubieten und sie über einen Verbund der Verwaltungsportale des Bundes und der Länder (und weiterer Portale) zugänglich zu machen.

Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG)

- **Regelung der systematischen Umsetzung des OZG in Niedersachsen**
- **Regelungen zur Informationssicherheit in der Verwaltung**
- **Umsetzung der EU – Richtlinie 2014/55 EU über die elektronische Rechnungsstellung in Niedersachsen**

Das NDIG ist Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung in Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

- **1. Teil - Allgemeines (§§ 1 – 2)**
 - **Begriffsbestimmungen**
 - **Definition IT-Bevollmächtigter der Landesregierung**
- **2. Teil - Digitale Verwaltung (§§ 3 – 12)**
- **3. Teil - Informationssicherheit (§§ 13 – 28)**
 - **1. Abschnitt – Gewährleistung der Informationssicherheit**
 - **2. Abschnitt – Einsatz von Systemen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren für die IT-Sicherheit**

2. Teil – Digitale Verwaltung:

Vorgaben für alle Behörden (auch für Kommunen):

- Elektronischer Zugang zur Verwaltung (Übermittlung elektronischer Dokumente, Nutzerkonten...)
- Elektronische Informationen und Verwaltungsportal (Bürger- und Unternehmensservice)
- Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten und Rechnungen
- Elektronische Nachweise

Vorgaben für die Landesbehörden zum Einsatz der elektronischen Akte

Verpflichtung des Landes zur Bereitstellung der Basisdienste (Nutzerkonto, ePayment, Bürger- und Unternehmensservice, eRechnung...)

3. Teil Informationssicherheit (im Landesdatennetz)

1. Abschnitt: Gewährleistung der Informationssicherheit:

- Betrieb der informationstechnischen Systeme in einem Sicherheitsverbund, Verpflichtung von Sicherheitsmaßnahmen
- Aufgaben der Zentralstelle für Informationssicherheit

2. Abschnitt: Einsatz von Systemen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren für die IT-Sicherheit mit Hilfe von neuartigen Sicherheitstechnologien

- Intelligente Zugriffserkennungssysteme
- Automatisierte Auswertung von gespeicherten Daten zur Erkennung und Nachverfolgung von Auffälligkeiten
- Gewährleistung der Datensicherheit
- Sicherheitskonzept

Zeitplan Gesetzgebungsverfahren NDIG

Aufgrund der EU – Richtlinie 2014/55 EU über die elektronische Rechnungsstellung in Niedersachsen muss die gesetzliche Regelung in Niedersachsen bis zum 27.11.2018 verabschiedet werden (§ 6 NDIG).

Nach der Ressortbeteiligung befand sich der Gesetzesentwurf bis zum 15.08.2018 in der Verbandsbeteiligung.

Die Einbringung in den Landtag ist für Ende September 2018 geplant, so dass das Gesetz pünktlich bis zum 26.11.2018 verabschiedet werden kann.

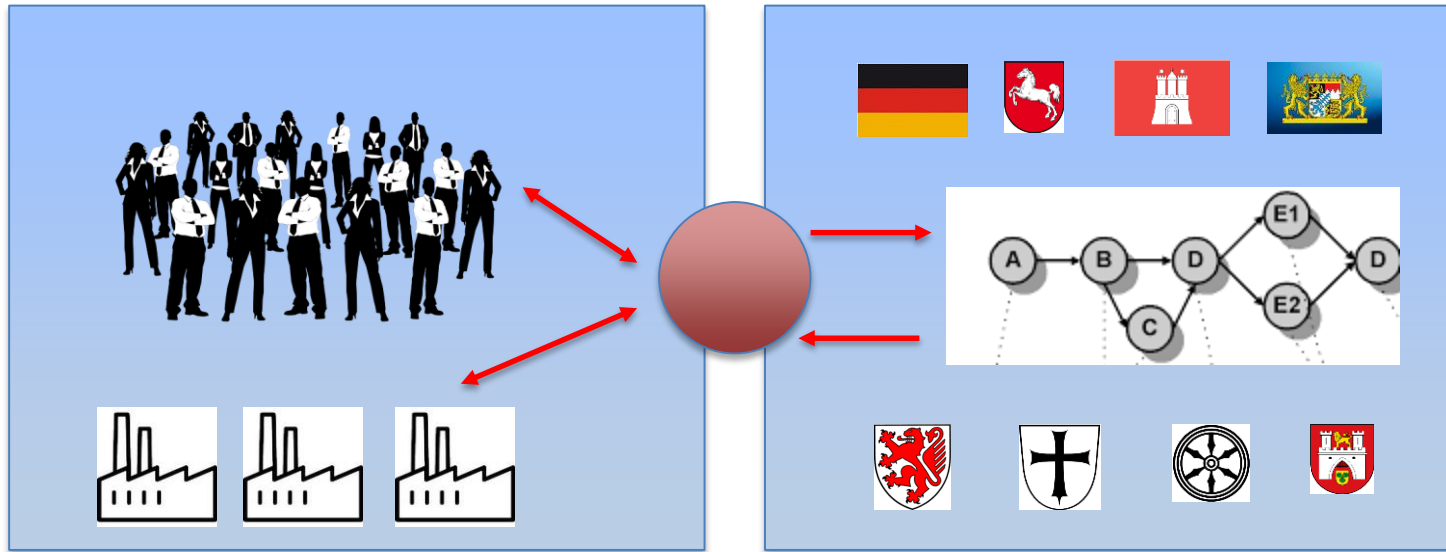
Handlungsplan „Digitale Verwaltung und Justiz in Niedersachsen“

Besteht aus

- **Teil A: Handlungsplan zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes**
beschreibt die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen des OZG
- **Teil B: Handlungsplan zur Digitalisierung der internen Prozesse**
beschreibt die erforderlichen Maßnahmen zur durchgängigen digitalen Weiterverarbeitung innerhalb der Verwaltung

Programm „Digitale Verwaltung in Niedersachsen“

operationalisiert Teil A und Teil B durch Vorschläge zur Gestaltung einer zentralen Programmsteuerung sowie für einzelne Projekte innerhalb des Programms



Zielgruppe Bürger und Unternehmen

Handlungsplan zur
Umsetzung des OZG

Zielgruppe Mitarbeiter der Verwaltung

Handlungsplan zur
Digitalisierung der internen Prozesse

Handlungsplan zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Besteht aus 14 vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen, u.a.

Verwaltungsportale / Portalverbund

Prüfung der Verwaltungsleistungen

Ausbau der Onlinedienste (auch Umbau NAVO zu NGovOS)

interoperables Servicekonto

ePayment

Wurde unter Mitarbeit der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet

Sieht den Ausbau und die Anbindung der besonders geeigneten Fachverfahren auch im kommunalen Bereich sowie die Erprobung in Modellkommunen vor

Enthält bereits Ansätze für die Digitalisierung der internen Prozesse
z.B. eAkte, Hinweis auf die Notwendigkeit einer Beschreibung und Optimierung der Verwaltungsprozesse

Handlungsplan zur Digitalisierung der internen Prozesse

Besteht aus 16 vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen zu drei Themenschwerpunkten

- Enterprise Architektur Management (Governance, Beschreibung und Steuerung der Verwaltungsleistungen, der Verwaltungsprozesse und der IT-Anwendungslandschaft)
- Plattformeinsatz (Prozessbeschreibungs-, Prozessausführungs- und Integrationsplattform) vereinfacht die Entwicklung und den Betrieb von Lösungen
- Nutzung von Basiskomponenten (u.a. eAkte, eVorgangsbearbeitung, Langzeitspeicher und einheitliches Bedienstetenkonto) soll Doppelentwicklungen vermeiden

Ist prinzipiell auch übertragbar auf den kommunalen Bereich, bedarf dann aber der Anpassung auf die jeweilige Ausprägung der Organisation und der IT

Über die Mitnutzung durch den kommunalen Bereich (in Teilen) ist bisher nicht entschieden

Programm „Digitale Verwaltung in Niedersachsen“

Bündelt (bisher) 16 geplante Einzelprojekte unter dem Dach eines gemeinsamen Programms

- Abgestimmte Programm- und Projektaufträge
- Abgestimmtes Projektmanagement und –controlling nach einheitlichen Regeln
- Einsatz eines projektübergreifenden Kompetenzteams (z.B. für Lösungsarchitektur, Prozessoptimierung, IT-Sicherheit, rechtliche Fragen)
- Rollierende Planung (zwei Jahre konkret, die folgenden 3 Jahre eher perspektivisch, jährlich fortzuschreiben, Synchronisierung mit der Haushaltsaufstellung)

Kabinettsentscheidung steht unmittelbar bevor

Bereitstellung von Mitteln aus dem Sondervermögen zur Digitalisierung

Soll sowohl Projekte unter kommunaler Projektleitung als auch mit kommunaler Projektmitarbeit beinhalten

Wie umfangreich und in welcher Form sich die Kommunen beteiligen, bedarf noch einer intensiven Abstimmung